Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage „Mischbornquelle“ für den Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg in der Gemeinde Schaafheim, Gemarkung Mosbach
Vom 11. Dezember 2002[1]

Zwischen

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch den Bayerischen Staatsminister

für Landesentwicklung und Umweltfragen

in München

und

dem Land Hessen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Hessischen Minister für

Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

in Wiesbaden

wird gemäß Art. 1 Buchst. a und Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 10. Mai 1979 (BayGVBl S. 103; GVBl Teil I für das Land Hessen S. 71), in Kraft getreten am 1. Juni 1979 (BayGVBl S. 164; GVBl Teil I für das Land Hessen S. 193), sowie § 94 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl I S. 324), folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

[1] Der Staatsvertrag wurde ratifiziert in:

Bayern: Bek. v. 8.1.2003 (GVBl. S. 7).

§ 1

[1]Zuständige Behörde für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Mischbornquelle“ für den Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg in der Gemeinde Schaafheim, Gemarkung Mosbach, ist das Regierungspräsidium Darmstadt – Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt – in Hessen.
[2]Dieses handelt unter Anwendung des in Bayern geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Landratsamt Aschaffenburg, soweit sich das Vorhaben auf Flächen im Land Bayern erstreckt. [3]Entsprechendes gilt auch für die Durchführung von Ausgleichs- und Entschädigungsverfahren.

§ 2

Soweit sich über das Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes hinaus weitere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind diese Aufgaben von den nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage nach der letzten Unterzeichnung in Kraft.

München, den 11. Dezember 2002

Für den Freistaat Bayern

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

Wiesbaden, den 14. November 2002

Für das Land Hessen

Der Hessische Minister für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Wilhelm Dietzel, Staatsminister